

Compliance Berater



7 / 2018

Betriebs-Berater Compliance

4.7.2018 | 6.Jg
Seiten 209-256 ■■

EDITORIAL

Lukas von Orelli und **Beate Eckhardt**

Compliance mit Augenmaß ist für den Schweizer Stiftungssektor überlebenswichtig | I

CORPORATE COMPLIANCE

Wolfram Bartuschka

Umsetzung von Tax-Compliance-Management im Mittelstand | 209

Dr. Andreas Baumgarten

Die relevante gesetzliche Verbotsnorm beim Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG – Teil 1 | 216

RISIKOANALYSE UND -IDENTIFIKATION

Dr. Rita Pikó, RAin, Zürich

Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 1 | 221

Ass. jur. Lars Scheider

Das IKS des Beteiligungsmanagements der Stadt Frankfurt am Main | 227

COMPLIANCE MANAGEMENT

lic. iur. Jürg Pulver

Die Bedeutung zwischenmenschlicher Kommunikation für erfolgreiche Compliance | 231

Dr. Dominique Hoffmann

Compliance-Automatisierung zur Erhöhung der Regelkonformität | 237

HAFTUNG UND AUFSICHT

Dr. Matthias M. Schweiger, RA, und **Alexander Meißner**, RA

Praktische Aspekte der Rechtsentwicklung bei Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen in Verbrauchersachen – Teil 1 | 240

EuGH: Anordnung zur Deaktivierung einer Facebook-Seite mit CB-Kommentar von **Tim Wybitul**, RA | 248

CB-BEITRAG

Dr. Rita Pikó, RAin, Zürich

Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 1

Unter besonderer Berücksichtigung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen in Deutschland und der Schweiz

Aktuelle, medienwirksame Compliance-Verstöße bei NPOs zeigen, dass Compliance-Vorfälle eine NPO existenzgefährdend treffen können. Die Zurückhaltung kleinerer und mittlerer NPOs bei der Implementierung von Compliance Management Systemen (CMS) beruht überwiegend auf einem als unverhältnismäßig empfundenen Aufwand. Trotz der nachvollziehbaren Bedenken werden gemeinnützige Stiftungen und Vereine nicht umhinkommen, sich mit Compliance auseinanderzusetzen. Speziell auf NPOs zugeschnittene CMS tragen maßgeblich dazu bei, den Ruf der Organisation und das Vertrauen der Förderer in NPOs nachhaltig zu sichern. Der vorliegende Teil 1 ist eine Bestandsaufnahme von Konsequenzen einer Non-Compliance bei NPOs anhand von aktuellen Beispielen. Darüber hinaus befasst sich der Beitrag mit der Durchführung einer Compliance-Risikoanalyse bei NPOs und beleuchtet insbesondere die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nebst der aktuellen Rechtsentwicklung. In Teil 2 (erscheint in CB 8-2018) wird darauf eingegangen, wie ein verhältnismäßiges und zweckdienliches CMS für NPOs ausgestaltet werden kann.

I. Einleitung

In Deutschland gibt es ca. 22.274 rechtsfähige Stiftungen, die – soweit bekannt – ein Kapital von ca. 68 Mrd. EUR verwalten.¹ In der Schweiz, wo Philanthropie tief in der bürgerlichen Gesellschaft verankert ist, existierten Ende 2017 ca. 13.129 gemeinnützige Stiftungen.² Diese verwalten ein geschätztes Vermögen von rund 97,44 Mrd. Franken.³ Mit 15,6 Stiftungen auf 10.000 Einwohner hat die Schweiz eine der höchsten Stiftungsdichten in Europa. Deutschland kommt im Vergleich dazu auf 2,3 Stiftungen pro 10.000 Einwohner.⁴ In der Schweiz

bestehen vermutlich rund 80.000 bis 100.000 Vereine.⁵ In Deutschland liegt die Zahl der eingetragenen Vereine bei über 600.000. Trotz ihrer z.T. beachtlichen Vermögen reagieren kleinere und mittlere Non-Profit-Organisationen (NPO)⁶ zurückhaltend, sich den Themen Compliance und CMS gegenüber zu öffnen bzw. ihre bisherige Risikoeinschätzung zu hinterfragen. Unter Compliance soll hier – mangels einer gesetzlichen Definition – folgendes verstanden werden: Compliance ist die Gesamtheit aller Vorkehrungen, um das rechtskonforme Verhalten einer NPO, ihrer Organe und Beschäftigten hinsichtlich aller für sie geltenden rechtlichen Vorschriften, zu gewährleisten.⁷

1 <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/statistiken.html>, abgerufen am 24.5.2018.

2 Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis – Band 19, S. 6.

3 Schweizer Stiftungsreport 2018 (Fn. 2), S. 10.

4 Schweizer Stiftungsreport 2018 (Fn. 2), S. 8; Georg von Schnurbein, Marybel Perez, Foundations in Switzerland: Between the American and the German Cases, American Behavioral Scientist 2018, S. 4; Michael Ferber, NZZ v. 12.5.2018, S. 12, <https://www.nzz.ch/meinung/im-stiftungsparadies-steigt-der-politische-druck-id.1385185>.

5 Hans Lichtsteiner/Christoph Degen/Jens Jacobi, Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes der Schweiz, Grundlagenbericht zur Motion von SR Werner Luginbühl vom 20.3.2009, hrsg. Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement, Universität Freiburg/Schweiz und pro-Fonds, 2009, S. 6; Risikomatrix: http://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/Grafik-Stiftungen-Vereine-CH-070316-1_1.pdf, abgerufen am 24.5.2018.

6 Soweit kein besonderer Bezug auf Stiftungen und Vereinen erforderlich ist, wird im Folgenden für gemeinnützige Stiftungen und Vereine der Begriff Non-Profit-Organisation (NPO) verwendet. NPOs sind Organisationen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. [...] Zu den privaten NPO zählen Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen, Clubs, Kirchen, Parteien und andere. Grenz- oder Übergangsformen sind Genossenschaften („von einem Verein getragene Unternehmungen“) und Kammern als berufsständische Interessenvertretungen auf gesetzlicher Grundlage. Beide haben aber eine mitgliedschaftliche Struktur und haben häufig die Rechtsform der öffentlichen Vereinigung. Genossenschaften und Kammern haben daher mindestens teilweise analoge Probleme wie Verbände.“ Zitiert aus: Helmig Bernd, in: Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nonprofit-organisation-npo-39562?redirectedfrom=Not-for-Profit%20Organisation>, abgerufen am 24.5.2018.

7 In entsprechender Abwandlung der ursprünglichen Definition auf NPOs: Rudolf Zimmermann, in: Wieland (Hrsg.) Handbuch Wertemanagement, Ham-

II. Konsequenzen von Non-Compliance für NPOs

Die Folgen eines Compliance-Vorfalles können eine NPO auf unterschiedlichen Ebenen treffen: Der Vorfall kann insbesondere zu einem massiven Reputationsschaden, zum Entzug der Gemeinnützigkeit bzw. zu Straf- oder Ordnungswidrigkeits- und Schadenersatzverfahren gegen die NPO, ihre Organmitglieder und ihre Beschäftigten sowie zu Untersuchungen und Maßnahmen der Stiftungsaufsicht führen. Schließlich kann ein Compliance-Vorfall zum Weggang von tragenden Funktionsträgern (Organmitglieder wie Beschäftigte) und einem erschwerten Rekrutierungsumfeld für Schlüsselfunktionen führen. Nachfolgend sollen einige dieser Konsequenzen genauer ausgeführt werden.

1. Reputationsschaden

Anfang des Jahres wurden mehrere Missbrauchsfälle Schutzbedürftiger durch Führungskräfte und Mitarbeiter der Hilfsorganisation Oxfam auf Haiti bekannt.⁸ Die Ereignisse beherrschten über Wochen insbesondere die Medien in Großbritannien. Unter dem Schlagwort *#AidToo* formierte sich – parallel zur *#MeToo*-Bewegung – eine intensiv geführte Debatte.⁹ Dabei reiht sich der Oxfam-Fall in vergleichbare Fälle sexueller Übergriffe und Machtmissbrauch durch Mitarbeiter karitativer Organisationen ein, wie die des Schweizer Vereins Save the Children oder des deutschen Vereins Weißer Ring¹⁰. Das moralisch Unfassbare an allen diesen Vorfällen liegt darin, dass sich Mitarbeiter von Hilfsorganisationen durch Missbrauch ihrer Machtstellungen an eben denjenigen vergehen, für deren Schutz und Hilfe sie vor Ort entsandt wurden. Die Helfer wurden selbst zu Tätern. Die Konsequenzen sind entsprechend schwerwiegend: bei Oxfam trat bspw. in kürzester Zeit ein bisher nie dagewesener Reputationsverlust ein, einhergehend mit dem Vertrauensverlust der Spender. Binnen zehn Tagen verlor die Organisation 7.000 Spender, die britische und die Schweizer Regierungen zahlen derzeit keine weiteren Gelder an Oxfam. Die Hilfsorganisation musste ihre Arbeit in Haiti für zwei Monate aussetzen, ihr Präsident hat seinen Rücktritt angekündigt, ihre Vize-Präsidentin trat zurück, Mitarbeiter wurden entlassen.¹¹

2. Verlust des Gemeinnützigkeitsstatuts

Der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatuts kann eine weitere gravierende Konsequenz für gemeinnützige Stiftungen und Vereine sein. Fehlt eine ordnungsgemäße Buchhaltung oder werden Mittel der NPO für satzungsfremde bzw. private Zwecke verwendet, ist ein steuerrechtlich relevantes Fehlverhalten der Organmitglieder schnell eingetreten. So geriet die deutsche Sektion der UNO-Kinderhilfsorganisation Unicef e. V. 2007 in den Verdacht, Spendengelder durch Zahlungen von Provisionen an Spendenwerber zu verschwenden. Der Fall endete 2008 in der Aberkennung des Spendensiegels durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, das die Organisation seit 1995 ununterbrochen führte.¹² Der Fall der Treberhilfe Berlin e. V. endete 2011 ebenfalls in der Aberkennung der Gemeinnützigkeit: Der Verein finanzierte Projekte in der Obdachlosenhilfe und Straßensozialarbeit. Gleichzeitig zahlte der Verein dem Geschäftsführer und Gründer ein überhöhtes Gehalt und finanzierte dessen Dienstwagen, einen Maserati mit der Aufschrift „Rundfahrten durch das soziale Berlin“.¹³

3. Strafrechtliche Konsequenzen

Straf- und zivilrechtliche Verfahren¹⁴ können einen erheblichen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand für die betroffene NPO bedeuten. Statt für die Verfolgung des statutarischen Zwecks müssen

die Beschäftigten für die Aufarbeitung des Vorfalles eingesetzt werden. Erhebliche finanzielle Mittel müssen für die Zahlung von Bußgeldern, Schadenersatz, Gerichts- und Beraterkosten aufgewendet werden. Die Schweiz kennt das Unternehmensstrafrecht, welches auf privatrechtliche Stiftungen und Vereine anwendbar ist. Unternehmen können für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtung begangen werden (Art. 102 CH-StGB). Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit greift in erster Linie, wenn eine Straftat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (sog. subsidiäre Haftung, Art. 102 Abs. 1 CH-StGB). Dem Unternehmen wird dabei das Organisationsdefizit angelastet, welches die Aufklärung der Straftat verhindert. Im zweiten Fall kann ein Unternehmen für einzelne Wirtschaftsdelikte bestraft werden, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (sog. konkurrierende Haftung, Art. 102 Abs. 2 CH-StGB). Dabei wird dem Unternehmen seine Desorganisation vorgeworfen, die es ermöglichte, dass eine bestimmte Anlasstat verübt werden konnte. Der Deliktskatalog umfasst die Tatbestände kriminelle Organisation, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Bestechung bzw. Vorteilsgewährung an schweizerische Amtsträger, Bestechung ausländischer Amtsträger sowie Privatbestechung. Im Gegensatz zur Schweiz gibt es in Deutschland keine Strafbarkeit von juristischen Personen.¹⁵ Die Sanktionierung von Unternehmen

burg 2004, S. 200 ff; *Josef Wieland*, in: *Wieland/Steinmeyer/Grüninger*, Handbuch-Compliance-Management, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 18, Rn. 7.

- 8 <https://www.oxfam.org/en/pressroom/reactions/statement-responding-allegations-todays-times-oxfam-failed-warn-other-ngos-not>, abgerufen am 24.5.2018.
- 9 *Fabian Urech*, NZZ v. 9.3.2018: <https://www.nzz.ch/meinung/hilfswerksleiter-id.1362145>, abgerufen am 24.5.2018.
- 10 FAZ v. 19.3.2018: <http://www.faz.net/aktuell/nach-belaestigungsvoruerfen-weisser-ring-stellt-anzeige-gegen-frueheren-mitarbeiter-15501691.html>, abgerufen am 24.5.2018.
- 11 Die Schweiz hat Oxfam zwischen 2013 und 2017 mit knapp 20,4 Mio. Franken (heute knapp 18 Mio. EUR) unterstützt; FAZ v. 20.2.2018: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminaltaet/sex-skandal-bei-oxfam-26-neuefaelle-aufgetaucht-15459242/nach-dem-sex-skandal-der-15459310.html>; FAZ v. 19.2.2018: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/interne-oxfam-bericht-bestaetigt-sex-voruerfe-15456692.html>; FAZ v. 23.2.2018: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/haiti-stoppt-oxfam-projekte-15463621.html>; FAZ v. 16.5.2018: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/nach-sex-skandal-britischer-oxfam-chef-kuendigt-ruecktritt-an-15593738.html>, alle abgerufen am 24.5.2018.
- 12 NZZ v. 20.2.2008: https://www.nzz.ch/unicef_verliert_in_deutschland_spendensiegel_1.674814; FAZ v. 20.2.2008: <http://www.faz.net/aktuell/politik/vereinte-nationen/hilfsorganisationen-unicef-deutschland-verliert-spendensiegel-1512946.html>, abgerufen am 24.5.2018.
- 13 Die Welt v. 14.1.2011: <https://www.welt.de/vermischtes/article12158429/Treberhilfe-Berlin-verliert-Gemeinnuetzigkeit-Status.html>, abgerufen am 24.5.2018.
- 14 Der vorliegende Artikel befasst sich schwerpunktmäßig mit den strafrechtlichen Konsequenzen, so dass eine tiefergehende Behandlung von zivilrechtlichen Haftungsfragen bei Stiftungen und Vereinen den Umfang sprengen würden. Siehe zu zivilrechtlichen Haftungsfragen insbesondere: *Tobias Grambow*, Haftung und Compliance in Vereinen und Stiftungen, CB 2017, S. 45 ff; *Tobias Larisch*, *Moritz von Hesberg*, Vorstandspflichten und Compliance-Anforderungen im eingetragenen Verein, CCZ 2017, S. 17, 23 f; *Sebastian J. M. Longré*, *Stefanie Loos*, (Tax) Compliance – Ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen und Vereine, ZStV 2016, S. 34 ff.
- 15 Über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wird seit Jahren heftig diskutiert. S. dazu: *Thomas Kutschaty*, Deutschland braucht ein Unterneh-

erfolgt über die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 D-OWiG. Neben dem „Inhaber“ können die handelnden Organe einer juristischen Person, also der Vorstand einer Stiftung oder eines Vereins (§ 9 D-OWiG), sowie die juristische Person selbst, also die Stiftung oder der Verein (§ 30 Abs. 1 D-OWiG), mit einem Bußgeld sanktioniert werden.¹⁶

Aus dem Urteil des LG München I zum Siemens-Korruptionsfall¹⁷ folgt, dass der Vorstand für die Einrichtung und Überwachung einer funktionierenden Compliance-Organisation zu sorgen hat: Das Unternehmen ist so zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass keine Gesetzesverstöße stattfinden. Diese Compliance-Pflicht kann sich zur Pflicht zur Implementierung eines effizienten Compliance-Systems und der Überprüfung von dessen Wirksamkeit verdichten. Ist ein CMS nicht vorhanden, mangelhaft oder wird es unzureichend überwacht, so kann dies eine Pflichtverletzung des Vorstandes darstellen. Zwar kann der Vorstand Compliance-Aufgaben an einen Compliance Officer delegieren, jedoch bleibt es bei der Gesamtverantwortung des Vorstands. Vorstandsmitglieder müssen einem Verdacht nachgehen. Welche Folgen hat das Urteil des LG München für deutsche Vereine und Stiftungen? Die gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung eines Vereins liegt beim Vorstand. Es ist somit die Pflicht eines Vereinsvorstands sicherzustellen, dass in der Organisation die Funktionsträger und Beschäftigten die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Entsprechend liegt auch die Compliance-Verantwortung primär beim Vorstand.¹⁸ Das gleiche gilt für den Stiftungsvorstand. Die Grundsätze aus der Siemens-Entscheidung des LG München zu Compliance und CMS können unter Beachtung der Eigenart des Vereins- und Stiftungsrechts auf Vereine und Stiftungen angewendet werden.

Mit Urteil vom 9.5.2017 hat der BGH¹⁹ klargestellt, dass es für die Bemessung der Unternehmensgeldbuße von Bedeutung ist, ob im Unternehmen ein effizientes CMS implementiert wurde.²⁰ Damit hat der BGH erstmals festgestellt, dass ein effizientes CMS, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt ist, bei der Bemessung von Bußgeldern gegen das Unternehmen wie auch gegen ihre Organmitglieder haftungsmindernde Wirkung haben kann. Der BGH hat angemerkt, dass dies selbst Berücksichtigung finden kann, wenn während des laufenden Verfahrens das CMS optimiert wird und betriebsinterne Abläufe so gestaltet werden, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden. Mit der Anwendbarkeit der obigen Grundsätze zur Compliance-Organisation auf Stiftungen und Vereine, muss bei Einführung einer effizienten CMS auch die haftungsmindernde Wirkung für Stiftungen und Vereine zur Anwendung kommen.

4. Zwischenfazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass gemeinnützige Organisationen sich präventiv vor Compliance-Verstößen schützen und sich mit dem Thema Compliance auseinandersetzen sollten. Die haftungsmindernde Wirkung eines effizienten CMS belohnt sie im Falle eines Compliance-Verstoßes.

III. Compliance-Risikoanalyse für NPOs

NPOs können den dargestellten Konsequenzen präventiv begegnen, indem sie im ersten Schritt ihre potentiellen Compliance-Risiken analysieren. Die Compliance-Risikoanalyse (CRA) ist die systematische Suche nach möglichen Ursachen und Auslösern für Compliance-Vorfälle.²¹ Daher werden bei einer CRA nicht sämtliche Risiken, sondern

nur die Compliance-Risiken einer NPO erfasst. Die Erfassung und Steuerung von Compliance-Risiken werden der Sphäre der rechtlichen Risikoanalyse zugeordnet.²² Compliance-Risiken folgen aus der (potentiellen) Verletzung von sanktionsbewehrten Gesetzesvorschriften.²³ Die NPO kann auch eigene Regularien darunter fassen und ihre internen Richtlinien, wie ihren Verhaltenskodex, dazuzählen.

1. Durchführung der Compliance-Risikoanalyse

Die überwiegende Zahl der NPOs steht vor der großen Herausforderung, wie sie mit überschaubaren Ressourcen eine CRA durchführen kann. Dazu ist es ratsam, zunächst die Ist-Situation zu analysieren und eine strategische Bestandsaufnahme zu erstellen. Wurden bereits Regeln in den identifizierten Risikobereichen aufgestellt? Wer ist für welche Risiken zuständig? Wurden die Prozesse bereits festgelegt? Gab es in der Vergangenheit schon Compliance-Verstöße? Eine Risikoübersicht hilft bei der Erstellung der Bestandsaufnahme und bei der Identifikation von möglichen Compliance-Risiken. Diese gilt es zu strukturieren und zu kategorisieren. Bei der Gestaltung des neuen Prozesses sollten Überschneidungen vermieden und vorhandene Prozesse genutzt werden, um einen optimalen Analyseprozess zu erreichen.²⁴ Die Durchführung einer CRA ist ein immerwährender, sich in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) wiederholender Kreislauf. Dies insbesondere, weil sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Tätigkeitsfelder verändern oder das System auf Grund von Erfahrungen aus Compliance-Vorfällen justiert werden müssen.

2. Identifikation der Risikofelder

Compliance-Risiken der NPOs sind von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig, wie dem Tätigkeitsfeld oder der Größe der NPO bis hin zur Qualifikation der Führungsebene und Mitarbeiter. Beispielhaft seien dabei folgende Risikofelder hervorgehoben:

- Wirtschaftskriminalität, insbesondere im Hinblick auf Korruption, Vermögensschädigung, Manipulation der Rechnungslegung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

mensstrafrecht, ZRP 2013, S. 74; Compliance-Anreiz-Gesetz, Ein Vorschlag des Deutschen Instituts für Compliance e. V. (DICO) für den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen vom 30.8.2016, https://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2016/10/CompAG_21_07_2014.pdf; Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ) v. April 2014, http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf, alle abgerufen am 24.5.2018.

- 16 Sebastian J. M. Longrée, Compliance – (K)ein Thema für Stiftungen?, in: Andrick/Gantenbrink/Hellmig/Janitzki/Muscheler/Schewe (Hrsg.), Die Stiftung, Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2015, S. 27, 30.
- 17 LG München I, Urt. v. 10.12.2013, 5 HK O 1387/10, NZG 2014, S. 345.
- 18 Tobias Larisch, Moritz von Hesberg, (Fn. 14), CCZ 2017, S. 17, 20.
- 19 BGH, Urt. v. 9.5.2017, 1 StR 265/16, NJW 2017, S. 3798.
- 20 Siehe auch Sophie Luise Bings, Markus Link, Kommentar zu BGH, 9.5.2017 – 1 StR 265/16, CB 2017, S. 332.
- 21 Deutsches Institut für Compliance, Leitlinie 09 – Compliance Risikoanalyse, September 2017, S. 5.
- 22 Leo Staub, Überlegungen zur Erfassung rechtlicher Risiken im Unternehmen (aus Schweizer Sicht), CCZ 2009, S. 121, 129.
- 23 Klaus Moosmeyer, in: Moosmeyer (Hrsg.), Compliance-Risikoanalyse, Praxisleitfaden für Unternehmen, München 2015, S. 5, Rn. 15.
- 24 Zu diesen gehören das Risikomanagement und die internen Kontrollsysteme.

- Gesellschafts- und Steuerrecht, insbesondere im Hinblick auf Stiftungs- und Vereinsrecht sowie dem Recht der Gemeinnützigkeit;
- Informationenschutz, insbesondere im Hinblick auf Betriebsgeheimnisse, Datenschutzrecht, IT-Sicherheit;
- Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht und Gleichstellung;
- Eigene Regularien, insbesondere im Hinblick auf Werte, Menschen- und Arbeitnehmerrechte.

Einzelne besondere Risikofelder werden nachfolgend einer genaueren Betrachtung unterzogen.²⁵

a) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus verschiedenen Konstellationen resultieren. Entscheidend ist, wie mit Interessenkonflikten umgegangen wird und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Das Vermeidungsgebot und das Transparenzgebot sind dabei zwei zentrale Aspekte. Das Vermeidungsgebot besagt, dass Interessenskonflikte von vornherein vermieden werden sollten. Um das zu verwirklichen, müssen Gremiumsmitglieder ihre (potentiellen) Interessenkollisionen offenlegen (Transparenzgebot). Das Transparenzgebot wird z. B. in Empfehlung 11 des Swiss Foundation Code 2015 sowie Standard Nr. 5 der 21 Zewo-Standards widergegeben.²⁶ Handelt es sich bei einer Interessenkollision um einen spezifischen Einzelfall, so kann es ausreichen, dass das betroffene Organmitglied bzgl. des spezifischen Falls in Ausstand tritt (z. B. nicht an der betreffenden Beschlussfassung teilnimmt).

Folgende Beispiele von Interessenkollisionen bzw. -konflikten sollen die Thematik veranschaulichen: Finanzielle Verstrickungen zwischen einzelnen Organmitgliedern und der NPO, wie Kreditgewährungen an Gremiumsmitglieder, können den Interessen der NPO entgegenstehen. Auch entgeltliche Beratungsleistungen eines Gremiumsmitglieds an die NPO müssen kritisch betrachtet werden. So sollten z. B. die Beratungstätigkeiten keine Aufgaben beinhalten, die bereits durch den Verantwortungsbereich des Organmitglieds abgedeckt sind. Hier ist eine klare Trennung zwischen dem Gegenstand der Beratung und den Aufgaben als Organmitglied einzuhalten.²⁷ Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass das Stiftungsvermögen für satzungsfremde Zwecke verwendet oder gar die Gemeinnützigkeit tangiert wurde. Die Beratung sollte sich dabei – unter Beachtung des Angemessenheitsgebots (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 D-AO) – auf Einzelfragen außerhalb der Gremiumstätigkeit beziehen. Vor Aufnahme der Beratungstätigkeit sollte die angedachte Tätigkeit dem Gremium gegenüber offengelegt werden und – sofern vorhanden – auch dem Aufsichtsgremium zur Zustimmung vorgelegt werden.

b) Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Zahlungen für Gefälligkeiten aus dem Stiftungsvermögen, das sorglose Verwalten des Vermögens, wie die Verwendung der Spenden für private Zwecke, können eine Veruntreuung des Stiftungsvermögens darstellen und zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen: Der Fall Treberhilfe Berlin e. V. steht beispielhaft dafür, wie Interessenkollisionen zur Veruntreuung von Spendengeldern führten und in der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Insolvenz endeten: Das auf Kosten des Vereins geführte luxuriöse Leben des Geschäftsführers ruinierte den Verein. Der damalige Geschäftsführer wurde später wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstwagens und Insolvenzverschleppung verurteilt.²⁸

c) Korruption im In- und Ausland

Von den rund 17.000 Schweizer Stiftungen sind rund 4.000 gemeinnützige Stiftungen, die national oder international tätig sind.²⁹ Bei den internationalen Stiftungen besteht das höchste Korruptionsrisiko, da diese vielfach in Krisengebieten und Regionen tätig sein dürften, in denen eine hohe Korruption herrscht.³⁰ Plant bspw. eine Stiftung den Bau eines Waisenhauses im Ausland, so wird es sich im Rahmen ihres Projektplanes mit verschiedenen behördlichen Genehmigungen auseinandersetzen müssen. Dazu gehören z. B. die Zulassung des Heimes, Zollabfertigung der gelieferten IT-Hardware bis hin zur Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung der Mitarbeiter aus dem Heimatland. In einem korruptionsanfälligen Land werden einige Behördenentscheidungen der Amtsträger mit Forderungen nach sog. Facility Payments bis hin zu Bestechungshandlungen verbunden sein. Der Corruption Perception Index of Transparency International³¹ unterstützt hier bei der Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit in einem bestimmten Land. Bestehen Anzeichen für Korruption, sollten die verantwortlichen Beschäftigten der NPO für solche Situationen frühzeitig sensibilisiert und geschult werden. Das NPO sollte entsprechende präventive Maßnahmen implementieren und sich mit dem Thema bereits vor Projektbeginn auseinandersetzen.

d) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

International durchgeführte Analysen der Geldströme im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen haben Fälle aufgedeckt, bei denen NPOs für Terrorismusfinanzierung missbraucht wurden.³² So hat der Direktor einer Zweigstelle von World Vision über Jahre Spendengelder an die Hamas weitergeleitet.³³

aa) FATF

Um solche Terrorismusfinanzierungen international zu verhindern oder zumindest zu erschweren, hat die Groupe d'Action Financière/Financial Action Task Force (GAFI/FATF) internationale Mindeststandards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt. Die FATF hat zur Erreichung dieser Ziele Empfehlungen

25 Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; insbesondere müssen Compliance-Risiken für jede NPO individuell eruiert werden.

26 Swiss Foundation Code 2015, Basel 2016; Die 21 Zewo-Standards, 2. Auflage, Zürich 2017, Standard 5, S. 8.

27 In analoger Anwendung der Rechtsprechung des BGH, Urt. v. 2.4.2007, II ZR 325/05, NJW-RR 07, S. 1483, 1486.

28 Der Tagesspiegel v. 13.2.2015, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/strafe-wegen-insolvenzverschleppung-treberhilfe-harald-ehlert-erneut-verurteilt/11367698.html>; abgerufen am 24.5.2018.

29 Die übrigen sind 9.000 gemeinnützige Stiftungen, die regional oder lokal tätig sind, und 4.000 Vorsorgestiftungen (Pensionskassen). Risikomatrix: http://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/Grafik-Stiftungen-Vereine-CH-070316-1_1.pdf, abgerufen am 24.5.2018.

30 Korruption beschränkt sich natürlich nicht nur auf internationale, in Krisengebieten tätige Stiftungen und Vereine. Auch national tätige Stiftungen und Vereine sind grundsätzlich der Korruption ausgesetzt und sollten entsprechende Vorkehrungen treffen.

31 Corruption Perception Index of Transparency International vom 21.2.2018, https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017, abgerufen am 24.5.2018.

32 Missbrauchsrisiken liechtensteinischer Nicht-Profitorganisationen (NPO) für Zwecke der Terrorismusfinanzierung, Merkblatt, Stabstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein, August 2017, S. 2.

33 Lukas Brugger, Claude Humbel, Prävention der Terrorismusfinanzierung im Bereich der Non-Profit-Organisations, in: Coninx/Ege/Mausbach (Hrsg.) Prävention und freiheitliche Rechtsordnung, Zürich 2017, S. 249.

veröffentlicht, an denen sich die Mitgliedstaaten orientieren und deren Umsetzung die FATF prüft.³⁴ Die FATF-Empfehlung 8 befasst sich explizit mit NPOs. Weiter zu beachten für den NPO-Sektor sind die FATF-Empfehlung 10 (customer due diligence) und 24 (transparency and beneficial ownership of legal persons). Die FATF versteht unter dem Begriff NPO eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, welche sich hauptsächlich für die Beschaffung sowie der Verteilung von Vermögenswerten für gemeinnützige, religiöse, kulturelle, bildende, soziale und familiäre oder die Ausübung solcher Zwecke einsetzt.³⁵ Damit betreffen die FATF-Empfehlungen nur diejenigen NPOs, welche sich hauptsächlich mit der Beschaffung sowie der Verteilung von Vermögenswerten befassen. Vereine oder Stiftungen, die vorwiegend ihren eigenen Mitgliedern dienen, jedoch Vermögenswerte nicht im größeren Umfang einbringen und verteilen, wie der lokale Fußballclub, fallen nicht unter die FATF-Definition.³⁶ Die FATF führt ein zweigliedriges Prüfungsverfahren durch: Im ersten Schritt wird die formelle Einhaltung der jeweiligen Empfehlung geprüft, im zweiten die Effektivität des nationalen Systems bewertet.³⁷ Durch das zweigliedrige Verfahren sind nur besonders risikofähige Kategorien von NPOs der Empfehlung 8 unterworfen.

Die Tätigkeiten der NPOs können nach der FATF in fünf Handlungskategorien eingeordnet werden: die Sammlung, die Verwaltung, das Transferieren, die Verwendung von finanziellen Mitteln und die Durchführung des jeweiligen NPO-Projektes. Diese Handlungskategorien beinhalten NPO-spezifische Schwachstellen, die das Missbrauchsrisiko von NPOs erhöhen: NPOs verfügen über ein ausgeweitetes logistisches Netzwerk, zeitlich befristete Arbeitskräfte (insbesondere Freiwilligenarbeit), Zugang zu beachtlichen Barmitteln und eine anfällige Organisationskultur.³⁸ Für die Realisierung des Missbrauchsrisikos bedarf es aber weiterer organisatorischer oder institutioneller Schwächen: Bei einer organisatorischen Schwachstelle wird eine legitime NPO von einem internen oder externen Täter missbraucht. Im Falle einer institutionellen Schwachstelle betritt eine illegitime NPO den Sektor.³⁹ Die FATF hat fünf Situationen definiert, in denen terroristische Organisationen NPOs typischerweise missbrauchen:

- Weiterleitung von Geldern an eine terroristische Einheit durch die NPO selbst oder jemanden, der für die NPO handelt;
- eine NPO oder jemand, der für die NPO handelt, ist Mitglied einer terroristischen Organisation oder unterstützt Terrorismus;
- Programme, die von NPOs finanziert werden und der Unterstützung humanitärer Zwecke dienen, werden vor Ort zur Terrorismusunterstützung missbraucht;
- Programme oder Anlagen, die von NPOs finanziert werden, werden für die Schaffung eines Umfeldes genutzt, das das Anwerben von Terroristen fördert oder unterstützt;
- Unter Vorspiegelung gemeinnütziger Tätigkeit sammelt eine Organisation oder eine Person Gelder und/oder führt eine anderweitige Tätigkeit aus, um Terrorismus zu unterstützen (sog. Schein-NPOs).⁴⁰

Nichtdestotrotz stuft die FATF die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser fünf möglichen Situationen als niedrig ein.⁴¹

bb) Schweiz

Die FATF hat in ihrem am 7.12.2016 veröffentlichten vierten Länderbericht die Schweiz insgesamt für gut bewertet, wobei 31 der 40 Empfehlungen als „konform“ oder „weitgehend konform“ eingestuft wurden. In Bezug auf Empfehlung 8 wertete die FATF die Schweiz lediglich mit „teilweise konform“ und sieht Handlungsbedarf.⁴² Diese Einstufung hat in der Schweiz hohe Wellen geschlagen. Bemängelt

wurde u. a. die ungenügende Sensibilisierung des NPO-Sektors für die Gefahr der Terrorismusfinanzierung mittels Beratung oder Schulung durch die staatlichen Behörden. Hingegen haben die Selbstregulierungsorganisationen maßgeblich zur Beratung und Schulung beigetragen. Allerdings zählen die Selbstregulierungsorganisationen die kleinen, religiösen NPOs nicht zu ihren Mitgliedern, welche besonders dem Risiko der Terrorismusfinanzierung exponiert sind. Auf Grund der sehr überschaubaren Zahl von Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Kenntnisse der Behörden in Bezug auf Missbrauch von NPOs für kriminelle Zwecke und der Vorgehensweise eher bescheiden.⁴³ Zudem kritisiert die FATF die fehlende Eintragungspflicht im Handelsregister von nicht-wirtschaftlichen Vereinen.⁴⁴ Letztlich bemängelt die FATF, dass der Grundsatz „know your beneficiaries and associated NPOs“ mangels einer gesetzlichen Normierung von Stiftungen und Vereinen nicht erfüllt werden muss.⁴⁵

34 FATF (2012-2018), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, The FATF Recommendations, Paris Februar 2018. Den Empfehlungen kommt keine unmittelbare rechtliche Wirkung zu, vielmehr handelt es sich dabei um sog. soft law, das für die Reputation des jeweiligen Landes grosse Bedeutung haben kann.

35 „For the purposes of this Recommendation, NPO refers to a legal person or arrangement or organisation that primarily engages in raising or disbursing funds for purposes such as charitable, religious, cultural, educational, social or fraternal purposes, or for the carrying out of other types of “good works”. [...] this Recommendation only applies to those NPOs which fall within the FATF definition of an NPO. It does not apply to the entire universe of NPOs.“, FATF Recommendations, (Fn. 34), S. 52.

36 Missbrauchsrisiken liechtensteinischer Nicht-Profitorganisationen (NPO) für Zwecke der Terrorismusfinanzierung, Merkblatt, Stabstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein, August 2017, S. 2.

37 FATF (2013-2018), Methodology for Assessing Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT Systems, Paris Februar 2018, S. 5.

38 FATF Report, Risk of Terrorist Abuse in Non-Profit Organisations, Paris Juni 2014, S. 23f.

39 FATF Typologies Report, (Fn. 38), S. 19f.

40 Die FATF hat im Rahmen einer Analyse über 100 Missbrauchsfälle untersucht., FATF Typologies Report, (Fn. 38), S. 36.

41 „While the abuse of the NPO sector by terrorist entities is, in the context of the global NPO sector, a low-probability risk, the impact of such abuse on the NPO sector goes beyond the narrow consideration of monetary value.“, FATF, Best Practices, Combating the abuse of Non-Profit Organisations (Recommendation 8), Paris Juni 2015, S. 13.

42 „Although an analysis of the NPO sector was performed following the national risk assessment, measures taken by authorities to supervise and reach out to the NPO sector remain insufficient.“, FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, Paris Dezember 2016, S. 175, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-switzerland-2016.pdf>, abgerufen am 24.5.2018.

43 FATF, Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, (Fn. 42), S. 84f.; s. dazu ferner: *Lukas Brugger, Claude Humbel*, Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung im NPO-Sektor, AJP 2017, S. 739, 748.

44 Die FATF folgt nicht dem Argument, wonach Vereine dieser Grössenordnung über keine signifikanten finanziellen Mittel verfügen und keinen signifikanten Einfluss auf internationale Aktivitäten im Sektor hätten., FATF, Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, (Fn. 42), S. 173; In der Schweiz sind sämtliche Stiftungen verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Anders liegt es in Deutschland, wo nach wie vor kein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung existiert. In Deutschland bestehen bisher lediglich Landes-Stiftungsverzeichnisse. Diese Stiftungsverzeichnisse haben im Gegensatz zum Handels- oder Vereinsregister keine Publizitätswirkung. Demgegenüber existiert in Deutschland ein Vereinsregister mit Publizitätswirkung.

45 FATF, Switzerland, Fourth Round Mutual Evaluation Report, (Fn. 42), S. 173.

Als Folge legte die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) im Jahr 2017 einen Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei NPOs in der Schweiz vor.⁴⁶ Der KGGT-Bericht empfiehlt für Vereine mit einem erhöhten Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung eine Eintragungspflicht ins Handelsregister sowie die Führung einer Mitgliederliste für eingetragene Vereine. Zudem soll der gesamte gemeinnützige Sektor wie auch die Öffentlichkeit, Finanzintermediäre und die zuständigen Behörden für das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sensibilisiert werden und verstärkt zusammenarbeiten. Die bisher erfolgten staatlichen Sensibilisierungsmaßnahmen wurden für nicht ausreichend erachtet.⁴⁷

Die Schweizer Dachverbände haben Risiken erkannt und sehen insbesondere folgende Risikofelder für den Sektor von Relevanz: Im ersten Fall wird eine legitime NPO von einem Mitarbeiter, einer Partnerorganisation oder einem Dritten für terroristische Zwecke und deren Finanzierung oder Geldwäscherei missbraucht (organisatorische Verwundbarkeit). Im zweiten Fall wird eine NPO als Tarnmantel für terroristische Aktivitäten gegründet und gibt vor, legitimen Zwecken zu dienen und täuscht ihre Partnerorganisationen bzw. eigenen Mitarbeiter und Dritte (sektorabhängiges Risiko). Als drittes Risikofeld wird der gemeinnützige Sektor selbst gesehen, in dem Wissen und Bewusstsein für die Notwendigkeit definierter Abläufe und Prozesse fehlt.⁴⁸

Letztlich wird deutlich, dass die Zielsetzung der FATF primär auf der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und erst im zweiten Schritt auf der Bekämpfung von Geldwäsche liegt. Teilweise ist dies nachvollziehbar. Zwar ermöglicht eine Terrorismusfinanzierung unmittelbar Straftaten, die Geldwäsche schleust hingegen Vermögenswerte aus kriminellen Vortaten in den Wirtschaftskreislauf ein. Hinzukommt, dass die Finanzintermediäre bei Finanztransaktionen eine wesentliche Kontrollfunktion übernehmen: sie führen eine due diligence durch, indem sie den Kontrollinhaber von operativ tätigen juristischen Personen bzw. den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte erfassen müssen, was in der Schweiz gemäß der VSB 16 vorgenommen wird.⁴⁹ Darüber hinaus haben Finanzintermediäre bei Kenntnis oder begründetem Verdacht auf Geldwäsche gem. Art. 9 CH-GwG eine Pflicht und bei einfachem Verdacht gem. Art. 305^{ter} Abs. 2 CH-StGB ein Recht, eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei in der Schweiz (Money Laundering Report Office Switzerland, MROS) vorzunehmen. Stiftungen (bzw. NPOs) fallen nicht unter das CH-GwG, sofern sie keine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben und nicht als Sitzgesellschaften zu qualifizieren sind.⁵⁰ Folglich sind sie nach Art. 9 CH-GwG nicht meldepflichtig.

Am 1.6.2018 hat der Schweizer Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes eröffnet. Die Vorlage trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der FATF über die Schweiz Rechnung. Nach dem Gesetzesvorentwurf sollen die Finanzintermediäre explizit verpflichtet werden, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen. Damit würde die bestehende Praxis und Rechtsprechung gesetzlich verankert werden. Des Weiteren sollen Finanzintermediäre die Aktualität der Kundendaten regelmäßig überprüfen. Vereine, die Gefahr laufen, zur Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei missbraucht zu werden, müssen sich nach dem Gesetzesvorentwurf ins Handelsregister eintragen lassen. Dabei handelt es sich um Vereine, die hauptsächlich zu einem karitativen Zweck an der Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten im Ausland beteiligt sind. Zudem sieht der Gesetzesvorentwurf vor,

die Wirksamkeit des Verdachtsmeldesystems der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Wie oben beschrieben, sieht das bisherige System eine Meldepflicht sowie ein Melderecht vor. Das Melderecht soll nach dem Gesetzesentwurf aufgehoben werden.⁵¹

cc) Deutschland

Mit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes am 26.6.2017 (D-GwG), das die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland umsetzt, wurde das elektronische Transparenzregister eingeführt.⁵² Das Transparenzregister soll sämtliche wirtschaftlich Berechtigten aller privatrechtlichen Vereinigungen und trustähnlichen Strukturen unter Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen erfassen. Es entfaltet jedoch keine Publizitätswirkung. Alle rechtsfähigen Stiftungen müssen unabhängig von dem Statut der Gemeinnützigkeit zu ihren wirtschaftlich Berechtigten Angaben machen. Ferner sind auch Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen mitteilungs-pflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 D-GwG). Bei eingetragenen Vereinen ersetzt das Vereinsregister das Transparenzregister.

AUTORIN



Dr. Rita Pikó, LL.M. (Exeter), ist Dozentin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Studiengangleiterin des CAS Compliance Investigator sowie Rechtsanwältin in Zürich.

46 KGGT-Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen, Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) v. 28.7.2017, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48921.pdf>, abgerufen am 24.5.2018.

47 Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen, Bericht der KGGT, (Fn. 46), S. 37.

48 Beurteilung der Risiken und Massnahmen aus dem Blickwinkel des gemeinnützigen Stiftungs- und Vereinssektors in der Schweiz, hrsg. v. SwissFoundations, Zewo und proFonds, 5.3.2017, S. 2; Missbrauchsrisiken liechtensteinscher Nicht-Profitorganisationen, (Fn. 36), S. 3.

49 Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) vom 1.6.2015.

50 RS-FINMA 2011/1; Roman Baumann, Annahme von Spenden durch Stiftungen – Gefahr der Geldwäscherei?, *Verbands-Management* 2012, S. 40, 43.

51 Die Vernehmlassung dauert bis zum 21.9.2018; Pressemitteilung des Bundesrats vom 1.6.2018, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70973.html>, abgerufen am 1.6.2018.

52 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, BGBl. 2017 I Nr. 39, S. 1822 ff.; s. dazu Dennis Nadwornik, *Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen*, npoR 2017, S. 233 ff.